Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 67 — 1921

Mittwoch, den 24. August — Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Diejenigen Ortsvorstände, welche noch mit der Einsendung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom **11. Juli bis 7. August 1921** im Rückstande sind, ersuche ich, dieselbe nunmehr **bestimmt binnen 3 Tagen** an den Kreisausschuß (Kreiskornstelle) einzusenden.

Belgard, den 19. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Richtlinien für die Kriegergräberfürsorge.

A. Allgemeines.

Gegenstand der Fürsorge sind sämtliche Gräber aller Angehörigen des **alten** Heeres und der **alten** Marine, die nach dem 1. August 1914 innerhalb des jetzigen Reichsgebiets gefallen oder auf Urlaub oder in heimatlichen Lazaretten gestorben sind; ferner die Gräber der innerhalb des jetzigen Reichsgebietes gefallenen oder verstorbenen Angehörigen der früher verbündeten und der früher feindlichen Heere sowie der fremden Zivilinternierten. Für die aus dem Dienst des alten Heeres oder der alten Marine entlassenen Personen können aus Reichsmitteln Beihilfen zu den Kosten für die Bestattung oder die Herrichtung und Erhaltung des Grabes und der Grabzeichen nicht gewährt werden. Die Bestattung von Rentenempfängern ist durch das Reichsversorgungsgesetz (§ 34) geregelt, danach werden die Kosten aus dem Sterbegeld bestritten. Die Gräberfürsorge und der Gräbernachweis für die Gräber von Angehörigen der Reichswehr oder der Reichsmarine oder der ehemaligen Freikorps und Grenzschutzformationen usw. wird noch besonders geregelt werden.

B. Organisation der Kriegergräberfürsorge.

I. Aufgaben des Zentral-Nachweise-Amtes.

Die Fürsorge für die Kriegergräber des großen Krieges im In- und Ausland, d. h. der Gräbernachweis und die eigentliche Gräberfürsorge, ist auf Grund eines Kabinettsbeschlusses dem Reichsminister des Innern übertragen worden, der seinerseits das ihm unterstellte „Zentral-Nachweise-Amt für Kriegerverluste und Kriegergräber" (Z. A. K.) mit der Führung der Geschäfte beauftragt hat.

Im Bereiche des Z. A. K. werden die Gräberangelegenheiten von den Abteilungen V (Gräbernachweis) und VIII (Gräberfürsorge) bearbeitet.

1. Aufgaben der Abteilung V.

a) Aufstellung der amtlichen Gräberlisten für alle deutschen Kriegergräber innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets einschließlich Sammlung von Belegungsplänen der Friedhöfe.

b) Bearbeitung aller Aktenaufzeichnungen über Kriegergräber ehemaliger Feinde und Verbündeter.

c) Grabnachforschung und Grabfeststellung, Kontrolle des Gräbernachweises im In- und Auslande.

d) Gräberfürsorge, soweit sie die Inschriften der Gemeinden berührt,

e) Gräberbesuch im In- und Auslande,

f) Leichenüberführung und Umbettungen.

g) Grabphotographien im In- und Auslande.

2. Aufgaben der Abteilung VIII.

a) Fürsorge für die Instandsetzung und Pflege aller Kriegsgräber einschließlich der Gräber der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten innerhalb des Reichsgebiets, Regelung der Grundbesitz- und Ruherechtsfragen pp.

b) Regelung der Gräberfürsorge für die deutschen Gräber in den nicht zur Entente gehörigen fremden Ländern und Wahrnehmung der Reichsinteressen an einer geordneten Pflege der deutschen Gräber in den Ländern der Entente (Friedensvertrag Artikel 225, 226).

c) Verwaltung und Verteilung der Etatsmittel für die gesamte Gräberfürsorge des Reiches im In- und Auslande. Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden oder Private pp. für die Uebernahme der Kriegergräberfürsorge.

d) Sammlung der Gräberzustandsberichte mit den dazugehörigen Lageplänen und sonstigen Aufnahmen von Kriegergräberanlagen.

e) Zusammenfassung aller Bestrebungen der Länder, Behörden, Vereine pp. bezüglich der Kriegergräberfürsorge.

II. **Aufgaben der Reichsschatzverwaltung.**

Die Reichsschatzverwaltung (Reichsschatzministerium, Landesfinanzämter, Reichsvermögensämter und Reichsvermögensstellen) übernimmt die verantwortliche Ausführung der Kriegergräberfürsorge auf den der Reichsschatzverwaltung unterstehenden **reichseigenen Friedhöfen.** (Die Verwaltung der in reichseigenem Besitz befindlichen Kriegerfeldfriedhöfe wird noch besonders geregelt).

Das Reichsschatzministerium sorgt im ständigen Benehmen mit dem Reichsministerium des Innern für einheitliche und ordnungsmäßige Durchführung der Kriegergräberfürsorge auf Grund dieser Richtlinien. Es fordert vom Reichsministerium des Innern die erforderlichen Geldmittel zur Durchführung der Kriegergräberfürsorge an und übergibt ihm am Ende des Rechnungsjahres die Abrechnung. Grundsätzliche Anordnungen für die Kriegergräberfürsorge erfolgen durch das Reichsschatzministerium mit Einverständnis des Reichsministeriums des Innern oder umgekehrt.

Die Aufgaben der dem Reichsschatzministerium unterstellten Behörden (Landesfinanz- und Reichsvermögensämter pp.) sind im einzelnen:

a) Beaufsichtigung bezw. Ausübung der örtlichen Fürsorge für alle Kriegergräber auf den von ihnen verwalteten reichseigenen Grundstücken.
b) Bearbeitung der dazu gehörigen Gräberlisten und Gräberzustandsberichte und Weiterleitung an das Z. A. K.
c) Unmittelbarer Verkehr mit dem Z. A. K. hinsichtlich aller Fragen über Listenführung, Grabfeststellung, Leichenüberführung, Umbettungen, Grabphotographien und aller Anfragen Z. A. K. auf Grund von Beschwerden der Ententekommissionen oder der Bevölkerung wegen Unterhaltung der Gräber. Das Reichsschatzministerium erhält bei Beschwerden sofort Abschrift der betreffenden Schreiben. Leichenüberführungen und Umbettungen genehmigt grundsätzlich das Reichsministerium des Innern (Z. A. K), das auch von allen erfolgten Ueberführungen und Umbettungen zu benachrichtigen ist.
d) Teilnahme an den Sitzungen der Landes- bezw. Provinzialberatungsstellen.

III. **Aufgaben der Landesregierungen.**

Die Fürsorge für die auf **nicht reichseigenen** Grundstücken gelegenen Gräber wird von den zuständigen Organen der Landesregierungen beaufsichtigt. Hinsichtlich der Kriegerfeldfriedhöfe in Ostpreußen usw. ergeht besondere Bestimmung:

Die Aufgaben der Organe der Landesregierungen sind im einzelnen:

a) Beaufsichtigung der von Privaten, Körperschaften, Gemeindeverwaltungen, Kirchenbehörden pp. ausgeübten Gräberpflege auf den **nichtreichseigenen** Friedhöfen unter besonderer Berücksichtigung der vom Reiche durch den Friedensvertrag übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der fremden Gräber. Es ist darauf hinzuwirken, daß die obengenannten Körperschaften pp. die Gräberpflege ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben. In besonderen Fällen können ihnen Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden. Das Z. A. K. stellt den Landesregierungen (Regierungspräsidenten) dafür auf Grund der von ihnen zu Beginn jedes Rechnungshalbjahres dem Z. A. K. vorzulegenden Bedarfsnachweisungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Pauschbeträge bereit. Die Bedarfsnachweisungen sind nach Friedhöfen getrennt für die einmaligen Herstellungen und die laufenden Unterhaltungskosten aufzustellen. Die Verteilung der Geldmittel nach Maßgabe der untenstehenden Richtlinien bleibt der Landesregierung (Regierungspräsidenten) überlassen. Letztere haben sich zur Prüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen in jedem Falle die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, d. h. Kostenüberschläge und Pläne pp., Ausgaben über die Zahl der deutschen und Gefangenengräber sowie die etwa bereits aus Reichsmitteln gegebenen Zuschüsse und über die Bedürftigkeit des Grundeigentümers (politische oder kirchliche Körperschaft). Ausgaben, die die Höhe von 10 000 Mk. für eine Gräberanlage überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Z. A. K., der alsdann die Unterlagen mit Stellungnahme vorzulegen sind. Bei der Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden pp. kommen in erster Linie kleinere finanziell schwache Gemeinden mit großer Gräberzahl in Frage, im besonderen solche mit Gefangenengräbern oder Gräbern ortsfremder deutscher Krieger.

Die Rechnungslegung ist zu trennen nach

a) einmaligen Ausgaben für Instandhaltung;
b) laufenden Ausgaben für die Unterhaltung und und zwar getrennt nach Ausgaben für deutsche Gräber und für Gefangenengräber.

Die Abrechnung für die Beträge ist so vorzubereiten, daß die Forderungsnachweise mit Belegen am Ende des Rechnungsjahrs von den Provinzial- oder Landesbehörden geprüft, festgestellt und mit Richtigkeitsvermerk versehen dem Z. A. K., Abteilung VIII, vorgelegt werden können.

c) Bearbeitung der Gräberlisten und Gräberzustandsberichte und Weiterleitung an das Z A. K.
d) Unmittelbarer Verkehr mit dem Z. A. K. hinsichtlich aller Fragen über Listenführung, Grabfeststellung, Grabphotographien und aller Anfragen und Beschwerden wegen Unterhaltung der Gräber. Leichenüberführungen und Umbettungen genehmigt grundsätzlich das Reichsministerium des Innern (Z. A. K.), das auch von allen erfolgten Ueberführungen und Umbettungen zu benachrichtigen ist.
e) Zusammenfassung und Regelung aller die Kriegergräberfürsorge betreffenden Bestrebungen von Privaten und Vereinen, politischen und kirchlichen Körperschaften, Schulen und Gemeinden pp. im Benehmen mit den Beratungsstellen für Kriegerehrungen bei den Landesregierungen bezw. den Oberpräsidenten der preußischen Provinzen.

C. **Grundsätze für die praktische Durchführung der Kriegergräberfürsorge.**

I. **Listenwesen.**

Gräberlisten und Gräberzustandsberichte.

Für jeden einzelnen Friedhof ist ein besonderer Bogen der Hauptgräberliste zu benutzen und ein besonderer Gräberzustandsbericht in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Etwa noch benötigte Formulare sind beim Z. A. K. Abteilung V. anzufordern. Die erste Ausfertigung der Gräberlisten und Gräberzustandsberichte erhält das Z. A. K. Die zweite Ausfertigung wird bei den Aufsichtsbehörden (Landesfinanzämter, Regierungspräsidenten pp.) gesammelt. Nachträge und Berichtigungen für Gräberlisten und Gräberzustandsberichte sind dem Z. A. K. zum Beginn jeden Kalenderhalbjahres zu übersenden. Zu jeder Gräberliste sind Belegungspläne, zu jedem Zustandsbericht sind, sofern vorhanden, ein der Fertigstellung der Gräberanlage entsprechender Lageplan und sonstige photographische oder zeichnerische Aufnahmen der Gräberanlagen beizufügen.

Im übrigen wird auf das Rundschreiben des Z. A. K. vom 27. August 1920 Abt. V. 18 100 Abt. VIII 1581 20 verwiesen.

II. **Bauarbeiten.**

a) Ein Kriegergrab gilt als instandgesetzt, wenn es durch ein Grabbeet oder einem möglichst niedrig zu haltenden Grabhügel kenntlich gemacht ist; wenn die Grabstelle gegen Beschädigung durch Vieh pp. durch eine Umwehrung geschützt ist; wenn Grabbeet oder Hügel gegen Verfall und

Verunkrautung gesichert sind durch Berasung oder Bepflanzung mit einer geeigneten, der Bodenart angepaßten, wildwachsenden Pflanzenart (Epheu, fette Henne, Heidekraut, Mauerpfeffer, Mäuseklee, Brombeeren, Immergrün, Beerentraube pp.); wenn Vor- und Zuname des Kriegers, militärischer Rang, Geburts- und Todesdatum, bei Gefangenen außerdem die Nationalität, auf einem einfachen, aber dauerhaften Grabzeichen von möglichst geringen Abmessungen, aber würdiger und ernster Gestaltung, in gut lesbarer, dauerhafter Schrift verzeichnet ist.

Bei größeren und zusammenhängenden Gräberanlagen können Wege, Baumpflanzungen und Umwehrungen (wildwachsende Hecke, Wall und Graben, ein einfacher Holzzaun oder Mauer) soweit erforderlich, hergestellt werden. In jedem Falle soll eine besondere Pflege aller Anlagen möglichst entbehrlich, jedenfalls aber mit geringsten Mitteln möglich sein. Oberster Grundsatz für die Gestaltung der Kriegergräberanlagen ist Einheitlichkeit in der Behandlung aller Gräber ohne Unterschied von Freund und Feind oder des militärischen Ranges, Dauerhaftigkeit und schlichte aber würdige und soldatisch ernste Ausgestaltung der Gesamtanlage und aller Einzelteile. Für alle dieses Maß übersteigenden Anlagen und Ausschmükkungen pp. können Reichsmittel für Herstellung und Unterhaltung hergegeben werden.

b) Eine Kriegergrabstätte gilt als ordentlich gepflegt, wenn eine verantwortliche Pflege gesichert ist, wenn die Grabbeete oder Hügel und die Wege von Unkraut freigehalten sind, wenn die Bepflanzung des Hügels und die Grabzeichen in gutem Zustand sind und wenn die Beschriftung der Grabzeichen leserlich ist. Bei größeren und zusammenhängenden Gräberanlagen kann die Unterhaltung auch auf die Umwehrung, die Wege und Baumpflanzungen, soweit sich diese auf das erforderliche Maß beschränken und in bescheidenen Grenzen halten, augedehnt werden.

In keinem Falle dürfen die Ausgaben für die Pflege eines Kriegergrabes die ortsüblichen Sätze für die Unterhaltung eines einfachen Grabes überschreiten.

Berlin, im März 1921.

Der Minister des Innern.

Vorstehendes allen Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung. Die Gräberzustandsberichte usw. sind bis zum 25. August d. Js. bestimmt einzureichen.

Belgard, den 17. August 1921.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Viehbestande des Bauernhofsbesitzers Emil Venzke und des Bauernhofsbesitzers Eduard Schulz in Gr. Panknin, Eigentümers Franz Mews Gr. Panknin, des Gutes und der Tagelöhner in Collatz, Lehrers Marotzke, Eigentümers Manske in Collatz, Karl Venzke und Friedrich Wachs in Alt-Lülfitz, Friedrich Syring in Boissin, Voigt und Grützmann in Rarfin, Bauerhofsbesitzer August Treichel in Alt-Lülfitz und des Mühlenbesitzers Rodenwald in Silesen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die oben benannten Güter bezw. Gehöfte tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt jedes der oben benannten Güter bezw. Gehöfte.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 17. August 1921.

Der Landrat.

Unter den Viehbeständen der Besitzer Albert Götzke, Gustav Götzke, Bernhard Maaß, Hermann Behling und Wussow in Pumlow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die oben bezeichneten Gehöfte tritt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft

Als verseuchte Bezirke gelten die oben genannten Gehöfte.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 17. August 1921.

Der Landrat.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Naffin und des Lehrers A. Nitz in Naffin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Landrat.

Betrifft Tollwut.

Bei einer Katze des Besitzers Friedrich Giese in Wusterhanse, Kreis Schivelbein, ist der Ausbruch der Tollwut festgestellt worden. Die Katze hat den Sohn des Giese gebissen.

Ein Hund des Besitzers Schimmelpfennig in Wusterhanse und eine Katze des Besitzers Giese, die mit der Wutkranken in Berührung gekommen sind, wurden getötet.

Die Verhängung der Hundesperre über Wusterhanse und alle 8 Kilometer im Umkreise gelegenen Ortschaften und Gehöfte ist erforderlich.

Neustettin, den 10. August 1921.

gez. Dr. Zoerner.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. August 1921.

Der Landrat.

Vernichtung von Stimmzetteln.

Der Herr Minister des Innern hat folgende Anordnung getroffen:

Nach dem die Neuwahl des Landtags stattgefunden hat, können die Stimmzettel aus der Wahl zur Verfassunggebenden Preußischen Landesverwaltung vom 26. Januar 1919 vernichtet werden.

Ebenso können die nach § 63 der Reichswahlordnung (Reichsgesetzblatt 1920, S. 2171) von den Gemeindebehörden zu verwahrenden Stimmzettel aus der Reichstagswahl vom 6. Juni 1920 jetzt vernichtet werden, nachdem die Wahlprüfung beendet ist und alle Wahlen für gültig erklärt sind. Das Vernichten der Stimmzettel hat durch Verbrennen zu geschehen. Es ist hierbei die größte Sorgfalt zu verwenden, damit nicht Stimmzettel aus den Wahlen vom 20. Februar 1921 zum Preußischen Landtag, Provinziallandtag und Kreistag, welche bis zur Gültigkeitserklärung aufzubewahren sind, mitverbrannt werden.

Belgard, den 17. August 1921.

Der Landrat.

Betr. Nacheichungen in Polzin.

Ich weise die Ortsvorstände zu Polzin, Gr. und Kl. Dewsberg, Hohenwardin-Brosland, Neusanskow, Gauerkow und Gr. Hammerbach hierdurch darauf hin, daß die Nacheichung der Meß- und Wiegeräte für diese Orte in der Zeit vom 24. November bis 7. Dezember in den Räumen des Schulgebäudes zu Polzin stattfindet und ersuche, dies jetzt und später wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 18. August 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

In Gauerkow ist der Mühlenbesitzer Hermann Schley zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und vereidigt worden.

Belgard, den 22. August 1921.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kösternitz, Bauerhofsbesitzer Treichel—Kl. Panknin ist erkrankt. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt bis auf Weiteres der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bauerhofsbesitzer Krüger in Kösternitz.

Belgard, den 22. August 1921.

Der Landrat.

Der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wanke in Belgard ist für die Zeit vom 23. August bis 15. September 1921 beurlaubt und wird durch den Kreisarzt Dr. Margelies in Kolberg vertreten.

Belgard, den 17. August 1921.

Der Landrat.

Erweiterung und Erhöhung der Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Das vom Reichstag verabschiedete Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge bringt einige wesentliche Verbesserungen für die Wöchnerinnen. Der Beitrag zu den Entbindungskosten ist für alle Wöchnerinnen von 50 auf 100 Mark erhöht worden. Das Wochen- und das Stillgeld für die Familienangehörigen der Versicherten und für die Wöchnerinnen, die mangels einer Wochenhilfe aus der Krankenversicherung Wochenfürsorge aus Reichsmitteln erhalten, ist von täglich 1,50 Mark bzw. 75 Pfennig auf 3 Mark bzw. 1,50 Mark verdoppelt worden. Bei den selbstversicherten Wöchnerinnen ist eine allgemeine Erhöhung unterblieben, da sich ihr Wochen- und Stillgeld nach der Höhe des Grundlohnes richtet; jedoch sind auch hier die Mindestsätze heraufgesetzt worden. Ferner will das Gesetz den Wöchnerinnen aller drei genannten Gruppen ärztliche Behandlung sichern, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird. Die Durchführbarkeit dieser Vorschrift hängt indessen von der Regelung des Gesamtverhältnisses zwischen den Aerzten und den Krankenkassen ab, wegen deren zurzeit die Verhandlungen noch schweben. Dementsprechend ist das Inkrafttreten dieser Vorschrift der Bestimmung durch den Reichsarbeitsminister überlassen, während der übrige Teil des Gesetzes mit seiner Verkündigung in Kraft tritt. Bis dahin wird der Wöchnerin die Beihilfe für die Zuziehung von Arzt oder Hebamme, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich ist, weitergewährt und zwar in Höhe von 50 Mark statt der bisherigen 25 Mark. Den Familienangehörigen der Versicherten soll die Familien-Wochenhilfe fortan auch dann zustehen, wenn die Entbindung innerhalb 9 Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt.

Wochenhilfe erhalten Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch bei einer Krankenkasse versichert waren. Der Antrag ist bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse hier zu stellen.

Wochenhilfe (Familienhilfe) erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben,
2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach Paragraph 195 nicht zusteht, und
3. die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Eine minderbemittelte Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat und für die nach den vorstehenden Vorschriften kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus Mitteln des Reiches eine Wochenfürsorge, sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird. Eine Wöchnerin gilt als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von 10 000 M. nicht überstiegen hat.

Der Antrag auf Wochenfürsorge ist bei dem Versicherungsamte zu stellen. Dieses nimmt die nach Paragraph 17 erforderlichen Feststellungen vor. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Versicherungsamtes durch die Allgemeine Ortskrankenkasse.

Belgard, den 22. August 1921.

Versicherungsamt.

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 28. d. Js., nachmittags von 2 Uhr an findet ein Scharfschießen des Kriegervereins Langen im Buchwalde statt.

Schußrichtung von Norden nach Süden. Die gefährdeten Uebergänge sind durch schwarze Fahnen kenntlich.

Langen, den 19. August 1921.

Der Amtsvorsteher. von Hagen.

Inseratenteil.

Pappdächer einfache und doppellagige

Ueberklebungen, Teerungen, Reparaturen aller Pappdächer

Instandhaltung ganzer Pappdächer-Komplexe,

Schiefer- und Zementziegel-Dächer

werden durch eigene geschulte, tüchtige Leute ausgeführt von

Richard Schröder & Co.,

vormals Albrecht & Schröder,

Arnswalde N/M.

Langjährige Garantie. :: Niedrigste Preise.

Beste Referenzen.

Das Zahnpulver „No. 23"

reinigt die Zähne so vollkommen, daß schon nach kurzem Gebrauch das Aussehen derselben bedeutend verbessert wird. Das ideale Mittel zur Erhaltung schöner Zähne nach Zahnarzt **Bahr.**

Drogerie **Kurt Troike,** Marienstr. 5

Habe mich als **Facharzt für innere Krankheiten** in Stettin, **Kaiser-Wilhelmstraße 14,** niedergelassen.

Dr. Krankenhagen.

Sprechstunden 8-9 30 u. 3-5 Uhr (nur Werktags).

Telephon 1396.

Schweizer-
Holländer-
Edamer-
Tilsiter-
Harzer-
Romatour-
Roquefort-

Käse

empfiehlt **Bernhard Maass.**

Warzen beseit. schnell u. schmerzlos

Dr. Buflebs **Warzenzerstörer.**

Zu haben bei Gebr. Breidenbach, Drog.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.